

Satzung

Randfilm - Verein zur Förderung abseitiger Filmkultur

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Randfilm.

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

1.3 Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2.2 Randfilm tritt für die Stärkung und Verbreitung alternativer Filmkultur in Deutschland ein.

Es möchte ein Publikum an Kinogeschichte und alternativen Programmen teilhaben lassen, welche in dieser Form von den regulären Abspielstätten und Kinos nicht geboten werden. Zu alternativer Filmkultur zählen vergessene Filme, Filme, die es nicht ins Kino geschafft haben, Underground- und Experimentalfilme, Genrebeiträge, sowie alles, was von der Mitgliederversammlungen als Randfilm deklariert wird.

2.3 Zur Erreichung dieser Ziele betätigt sich der Verein in folgenden Bereichen:

- Filmjournalismus: Verfassen von Rezensionen und filmwissenschaftlichen Texten im Internet und in Printmedien.
- Abhaltung von regelmäßigen Treffen mit filmischen Diskursen
- Regelmäßige Kuration von Filmprogrammen, sowohl in Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kinobetreibern und Kulturveranstaltern, als auch in Form von unabhängig organisierten Screenings.
- Regelmäßige Veranstaltung des Filmfestivals „Randfilmfest“.

2.4 Randfilm sieht sich nicht als Konkurrenz zum bestehenden Kinobetrieb. Es geht darum, durch Vorführungen und Performances das bestehende Filmangebot inhaltlich um Filme zu ergänzen, die abseits des Mainstreams stehen und sonst nicht gesehen werden können.

Durch die Nutzung multimedialer Konzepte und einer großen Bandbreite an unterschiedlichen Abspielorten, soll ein breites Interesse für diese Filme geweckt werden.

2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6. Der Verein Randfilm e.V. sichert den Fortbestand des Film-Shops als älteste Videothek der Welt und den Erhalt des kulturellen Erbes Eckard Baums als Begründer des Home Entertainments und dem damit verbundenen Archivs.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied von Randfilm kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2 Alle Mitglieder müssen die Satzung, den Zweck und die Ziele von RANDFILM anerkennen.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Volljährigkeit ist eine Aufnahmevoraussetzung.

3.4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

3.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3.7 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Geldbeitrages zu leisten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

4.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
3. Schatzmeister

4.2 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

4.3 Der Schatzmeister ist als Mitglied des erweiterten Vorstandes nicht vertretungsberechtigt.

4.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ von Randfilm und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

5.2 Die MV nimmt den Rechenschaftsbericht und Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.

5.4 Die MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 14 vorher per E-Mail angekündigt.

5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

5.6 Gewählt wird in freier, gleicher und auf Wunsch eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung.

5.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

5.8 Die MV wählt intern jedes Jahr in geheimer Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit den Vorstand (siehe § 6) von Randfilm.

5.9 Die MV und deren Beschlüsse werden vom 2. Vorsitzenden protokolliert und vom Vorstand im Sinne des §26 BGB unterzeichnet.

§ 6 Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

6.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

6.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

6.3 Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

6.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

6.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6.6 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8 Auflösung

7.1 Eine Auflösung von RANDFILM kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 40 % der Mitglieder der MV beantragt werden.

7.2 Die Auflösung kann nur mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Dr. Wolfgang Zippel-Stiftung, Kassel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von 25 Prozent der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt werden. Über sie entscheidet die MV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Abstimmung der Gründungsmitglieder durch eine einstimmige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Kraft.